

## Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 13. Januar 2021

**38.**

**Tiefbauamt, Allmannstrasse, Kat.-Nr. SE4729, teilweise Aufhebung als öffentliche Strasse nach § 38 Strassengesetz**

**IDG-Status: öffentlich**

### **1. Ausgangslage**

Die Allmannstrasse (Kat.-Nr. SE4729) ist eine öffentliche Strasse im Eigentum der Stadt. Sie liegt im Quartier Seebach (statistische Zone: Leutschenbach) im Perimeter des vom Gemeinderat am 20. November 2019 festgesetzten öffentlichen Gestaltungsplans «Thurgauerstrasse Teilgebiet B Schule/Quartierpark» (GRB 1906/2019). Die Allmannstrasse verläuft teilweise im Bereich des geplanten Quartierparks und muss für dessen Realisierung im fraglichen Abschnitt zwischen der Allmannstrasse 55 und der Grubenackerstrasse aufgehoben werden.

Gemäss dem kommunalen Verkehrsrichtplan (genehmigt mit RRB Nr. 1438 vom 22. September 2004) ist in der Allmannstrasse ein Fuss- und Wanderweg sowie eine Veloroute geplant. Diese Anlagen sollen mit dem weiter unten näher beschriebenen Strassenbauprojekt Grubenacker- und Allmannstrasse umgesetzt werden.

Die Allmannstrasse dient zudem der Liegenschaft Allmannstrasse 55 auf dem Grundstück Kat.-Nr. SE5280 als Zufahrt. Die Parzelle befindet sich im Eigentum eines Dritten. Die Zufahrt zu dieser Parzelle soll künftig über die private Steffenstrasse, Kat.-Nr. SE4731 (im Miteigentum der Anstösserinnen und Anstösser) und in deren Fortsetzung unter Beanspruchung des städtischen Grundstücks Kat.-Nr. SE5281 erfolgen. Die erforderlichen unbeschränkten Fuss- und Fahrwegrechte zugunsten der Parzelle Kat.-Nr. SE5280 sind heute zulasten der Parzellen Kat.-Nr. SE4731 (private Steffenstrasse) und Kat.-Nr. SE5281 grundbuchlich hinreichend gesichert (Servituts-Protokoll Art. 924 und 925). Im Zuge der Arrondierung der städtischen Grundstücke werden diese Rechte im erforderlichen Umfang auf die neue Quartierparkparzelle übertragen und soweit nötig durch Grün Stadt Zürich angepasst und bereinigt. Darüber hinaus hat die Allmannstrasse im fraglichen Abschnitt keine weitere öffentliche Erschließungsfunktion, weshalb der nachfolgenden Entwidmung zugestimmt werden kann.

Der Rückbau der Allmannstrasse im fraglichen Teilabschnitt soll im Zuge der geplanten teilweisen Lageverschiebung der Grubenackerstrasse im Bereich des geplanten Quartierparks erfolgen. Als teilweisen Ersatz für die Aufhebung der Allmannstrasse ist in Umsetzung der Richtplanvorgaben entlang des geplanten Quartierparks ein Rad- und Gehweg (Parkrandweg) vorgesehen. Der bestehenbleibende Teilabschnitt der Allmannstrasse soll als Stichstrasse mit einem Wendepunkt bei der Liegenschaft Allmannstrasse 55, teilweise auf Privatgrund (Kat.-Nr. SE5280), ausgebildet werden. Sämtliche baulichen Massnahmen an diesen Strassen sind Gegenstand des Strassenbauprojekts Grubenacker- und Allmannstrasse des Tiefbauamts. Das Strassenbauprojekt soll gleichzeitig publiziert und unter Eröffnung des Einspracheverfahrens öffentlich nach §§ 16 und 17 Strassengesetz (StrG, LS 722.1) aufgelegt werden. Der Rechts-erwerb soll freihändig erfolgen.

Den für den Bau des Quartierparks und der Schulanlage erforderlichen stadtinternen Landübertragungen hat der Stadtrat bereits zugestimmt (Stadtratsbeschluss [STRB] Nr. 548/2020). Mit Beschluss Nr. 3370 hat der Gemeinderat die Vorlage an der Ratssitzung vom 16. Dezember 2020 verabschiedet und den entsprechenden Objektkredit zuhanden der Gemeinde zur Annahme empfohlen (GR Nr. 2020/268).

## 2. Aufhebung als öffentliche Strasse (Entwidmung)

Die Allmannstrasse soll demzufolge im Teilabschnitt Hausnummer 55 bis Grubenackerstrasse nach § 38 StrG aufgehoben werden.

Der Vollzug im Grundbuch erfolgt gestützt auf die Vermessungsmutation nach Ausführung und Fertigstellung der Bauarbeiten für das Strassenbauprojekt Grubenacker- und Allmannstrasse durch das Tiefbauamt.

Gemäss § 38 Abs. 1 StrG fasst der Strasseneigentümer bei der Aufhebung von Strassen einen förmlichen Beschluss, der im Amtsblatt des Kantons Zürich und im Publikationsorgan der betroffenen Gemeinde öffentlich bekannt gemacht wird. Die Zuständigkeit zur Aufhebung der Strasse liegt in der Stadt Zürich beim Stadtrat (§ 38 Abs. 1 StrG i. V. m. Art. 49 Gemeindeordnung [AS 101.100]).

Auf Antrag des Vorstehers des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements beschliesst der Stadtrat:

1. Die Allmannstrasse, Kat.-Nr. SE4729, wird im Teilabschnitt Hausnummer 55 bis Grubenackerstrasse aufgehoben.
2. Das Tiefbauamt wird beauftragt, diesen Beschluss im Amtsblatt des Kantons Zürich sowie im Städtischen Amtsblatt unter Eröffnung der Rechtsmittelfrist zu publizieren und die Strassenaufhebungsvorlage während der Rechtsmittelfrist zur Einsichtnahme aufzulegen.
3. Das Tiefbauamt wird beauftragt, nach Ausführung und Fertigstellung des Strassenbauprojekts Grubenacker- und Allmannstrasse die Vermessungsmutation bei Geomatik + Vermessung in Auftrag zu geben und im Grundbuch zu vollziehen.
4. Grün Stadt Zürich wird beauftragt, die bestehenden Fuss- und Fahrwegrechte zugunsten des Grundstücks Kat.-Nr. SE5280, zulasten des Grundstücks Kat.-Nr. SE5281 (SP Art. 925) im Zuge der Arrondierung der städtischen Grundstücke im benötigten Umfang auf die neue Quartierparkparzelle zu übertragen und zu bereinigen.
5. Mitteilung an den Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten, das Tiefbauamt (Rechtsdienst, 1 original unterzeichneter STRB), Grün Stadt Zürich und Roland Meier, Frohburgstrasse 50, 8006 Zürich ([acura-immobilien@bluewin.ch](mailto:acura-immobilien@bluewin.ch)).

Für getreuen Auszug  
die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cucho-Curti